

Satzung
zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne
(Baumschutzsatzung)
vom 07.12.1989

1. Änderung durch Satzung vom 14.11.2001
2. Änderung durch Satzung vom 08.12.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1987 (GV NW S. 62), hat der Rat der Stadt Herne am 28.11.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ziele des Baumschutzes

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- b) Sicherung von Nist- und Brutstätten für die heimische Tierwelt,
- c) Erhaltung und Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse,
- d) Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen, Lärm),
- e) Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes

unter Schutz gestellt.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Durch diese Satzung wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Birnbäumen.
- (4) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie für nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für kleingärtnerisch genutzte Parzellen innerhalb von Dauerkleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,
 - g) Bodenverfestigungen oder Bodenvertiefungen durch Maschinen,
 - h) Grundwasserabsenkungen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung wesentlicher Sachschäden. Die Durchführung derartiger Maßnahmen ist der Stadt Herne unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte hat die auf ihrem/seinem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

- (2) Trifft die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihr/ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 3 sind zu genehmigen, wenn entweder
 - a) die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie/er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, oder
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, oder
 - c) von geschützten Bäumen Gefahren für Leib und Leben ausgehen oder Sachschäden von erheblichem Wert verursacht werden und diese nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, oder
 - d) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, oder
 - e) geschützte Bäume auf einer privaten Fläche stehen und das lichte Maß zwischen den Außenwänden von bestehenden Wohngebäuden im Sinne der Landesbauordnung und dem Baum gemessen in 100 cm über dem Erdboden weniger als 500 cm beträgt; nicht zu den Wohngebäuden zählen insbesondere Nebenanlagen, Garagen und gewerblich genutzte Gebäude, oder
 - f) die Beseitigung von geschützten Bäumen aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, oder
 - g) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären, oder
 - h) geschützte Nadelbäume gegen Laubbäume ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für Fächerblattbaum (Ginkgo), Mammutbaum (Sequoiadendron), Urweltmammutbaum (Metasequoia) und Sumpfyzypresse (Taxodium).

- (2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Im Interesse der Vielfalt sind mit der Ausnahme oder Befreiung zugleich Ersatzpflanzungsvorschläge zu machen.
- (5) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 3 entscheidet bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Herne, mit Ausnahme der an die Herner Gesellschaft für Wohnungsbau GmbH verpachteten städtischen Grundstücke, gem. § 37 Abs. 1 Buchstabe b) der Gemeindeordnung die für den betroffenen Stadtbezirk zuständige Bezirksvertretung. Die Entfernung von Bäumen auf diesen Grundstücken im Rahmen der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr kann durch die Verwaltung ohne Zustimmung der Bezirksvertretung unmittelbar veranlasst werden. In diesen Fällen ist die zuständige Bezirksvertretung unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage der § 5 Abs. 1 Buchstabe b), e), g) und h) eine Ausnahme erteilt, so hat die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf ihre/seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Stellt eine andere Person den Antrag, so tritt sie/er an die Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit Ausnahme von im Alter gefahrenträchtigen Weichholzarten (z. B. Pappeln, Weiden usw.) mit einem Mindeststammumfang von 20 - 25 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (7) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Herne unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich anzuzeigen (z. B. Rechnung/Foto/Lageplan mit Ersatzbaumstandorten).

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und die im Grenzbereich auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümerin/Eigentümer oder Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Wer als Eigentümerin/Eigentümer oder Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen, geschützte Bäume schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in Fällen des Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 6 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat eine Dritte/ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümerin/den Eigentümer oder Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber der/dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

§ 9 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers oder der Nutzungsberechtigten/des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

Mit der Stellung eines Antrages auf Baumentfernung erteilt die Antragstellerin/der Antragsteller den Beauftragten der Stadt die Genehmigung, das betreffende Grundstück zu betreten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne Genehmigung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 4 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 5 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 7 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - e) eine Unterrichtung der Stadt nach § 3 Abs. 4 unterlässt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Baumschutzsatzung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 18.12./20.12.1989.

Die 1. Änderung wurde öffentlich bekannt gemacht am 21.11.2001.

Die 2. Änderung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 37/2016 vom 16.12.2016.